



Antrag

der Abgeordneten **Susann Biedefeld, Herbert Woerlein, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Paul Wengert, Martina Fehlner SPD**

Tiertransporte stärker kontrollieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bereich der regionalen und überregionalen Tiertransporte stärker als bisher die Einhaltung der deutschen Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und der europäischen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (EG Nr. 1/2005) zu kontrollieren, da sich in den letzten Jahren nachweislich die Anzahl der Kontrollen von Tiertransporten auf der Straße und am Bestimmungsort reduziert hat.

Dem Landtag ist weiterhin jährlich über Anzahl, Art und Ergebnis der erfolgten Kontrollen Bericht zu erstatten.

Begründung:

Auf deutschen und europäischen Straßen werden immer noch Tiere unter unwürdigen Umständen über hunderte von Kilometern transportiert. Die Tiere leiden dabei nicht selten unter Platznot oder unerträglicher Hitze bzw. Kälte. Ruhe- oder Melkzeiten werden nur unzureichend oder gar nicht eingehalten. Am 8. Mai 2001 hat der Landtag daher dem SPD-Antrag „Tiertransporte“ (Drs. 14/4951) zugestimmt. Die Staatsregierung sollte verstärkt die Einhaltung der bestehenden Rechtssetzung im Tiertransport kontrollieren und dem Landtag jährlich darüber Bericht erstatten. Aus den erfolgten Berichten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geht jedoch hervor, dass die Anzahl der Kontrollen von Tiertransporten entgegen des Landtagsbeschlusses abgenommen anstatt zugenommen hat. Während im Jahr 2011 beispielsweise 75 Tiertransporte auf der Straße, 12.318 Tiertransporte am Bestimmungsort oder 245 Transporte am Umladeort kontrolliert wurden, waren es 2013 nur noch 42 Kontrollen auf der Straße, 8.453 Kontrollen am Bestimmungsort und 38 Kontrollen am Umladeort. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, ihre Aufgabe als zuständige Behörde für den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängende Vorgänge wahrzunehmen (BayTierSchZustV Art. 1 Abs. 3).